

Fortsetzung

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

des Schulverbandes Wielenbach (Geschäftsführende Gemeinde Wielenbach) Landkreis Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Wielenbach folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	gegenüber bisher	auf nunmehr
	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt		verändert
die Einnahmen	3.150 268.093	271.243
die Ausgaben	3.150 268.093	271.243
b) im Vermögenshaushalt		
die Einnahmen	20.500 35.400	55.900
die Ausgaben	20.500 35.400	55.900

§ 2

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll

(Verwaltungsumlage)
wird 2017 auf 173.600,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögens-

haushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll

(Investitionsumlage)
wird 2017 auf 33.032,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 für das Haushaltsjahr 2017 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2016 von insgesamt 163 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht.
Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

Haushaltsjahr 2017 (Nachtrag)
im Verwaltungshaushalt 1.065,03 EUR
im Vermögenshaushalt 202,65 EUR

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2017** in Kraft.

Wielenbach, 03.05.2017
Schulverband Wielenbach

Korbinian Steigenberger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2017 liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsleitung/Finanzverwaltung der Gemeinde Wielenbach während der übli-

chen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.
Darüber hinaus kann die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2017 gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung auch während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsleitung/Finanzverwaltung der Gemeinde Wielenbach eingesehen werden.

Kulturpreis des Landkreises Weilheim-Schongau; Einreichung von Vorschlägen

Vom Landkreis Weilheim-Schongau wird in diesem Jahr wieder ein **Kulturpreis** vergeben, der mit **€ 3.000** dotiert ist.

Ausgezeichnet werden sollen besondere Leistungen oder Verdienste innerhalb des Landkreises Weilheim-Schongau auf den Gebieten der Heimat- und Brauchtumpflege, der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder der Wissenschaft.

Vorschläge bitten wir bis **spätestens 31. Juli 2017** schriftlich beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Vorzimmer der Landrätin, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. OB einzureichen.

Vorschlagsberechtigt ist jedermann. Vorgeschlagen werden können Leistungen und Verdienste von natürlichen und juristischen Personen, Personengruppen, Institutionen oder Arbeitsgemeinschaften.

Weilheim i. OB, 27.04.2017
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Andrea Jochner-Weiß
Landrätin